

**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch  
**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde  
**Band:** 25 (1902)

**Artikel:** Die Gesellschaft der Trinkstube zu Rheinau  
**Autor:** Burtscher, J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-984779>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Gesellschaft der Trinkstube zu Rheinau.

Von J. Burtcher, Pfarrer.

---

Draußen am Rheinstrande, unweit des Rheinfalles, erhebt sich auf steiler Halde, mitten im alten Städtchen Rheinau, ein mittelalterliches Haus die „Stube“ genannt. Die Stube und die Bergkirche, auf gleicher Höhe gelegen, bildeten einst den Abschluß der sog. Oberstadt, und es sollen in alter Zeit dort römische Festigungen gewesen sein, von denen aus die Schlingungen des Rheines, der hier eine Insel und zwei Halbinseln bildet, leicht beherrscht werden konnten. Manches historisch Interessante ist aus der Rheinauer Geschichte noch erhalten, wozu mit Recht ein erst jüngst aufgefundenes „Stubengesellschaftsbuch“, das über die Gesellschaft der Trinkstube zu Rheinau handelt, gezählt werden kann. Dasselbe ist im Jahre 1743 aus Auftrag der Gesellschaft von ihrem Mitgliede P. Bernardus Rusconi, Prior des Gotteshauses Rheinau, dem späteren Abte Bernhard II., anfertigt worden und enthält in Copie den „Brieff einer Gesellschaft der Trinkstuben zu Rheinaw“ aus dem Jahre 1431. Daran schließen sich die „Ordnungen, Satzungen, Recht und Gebräuch einer Stuben-Gesellschaft Inß Gemein“; dann die „Regeln, Satzungen und Ordnungen Eines Bauw-Meisters“, eines

Stuben-Knechts und eines Gesellschafts-Schreibers; ferner das Verzeichniß der Becher, Kapitalien und Hausgeräthschaften; das Namensverzeichniß sämmtlicher Baumeister und Stubengesellen; endlich die Protokolle der Verhandlungen.

Rusconi beginnt seine Vorrede: „Was eine sach darum für alt zu halten, weilen mann dero Anfang mit erkundigen mag, so kan sich mit billichstem recht eine Chrsamme gesellschaft auf der Trink-Stuben zu Rheinaw wegen ihrem Alterthum berühmen; maßen dero Ursprung, Urheber, Beschaffenheit und Ursach, wie auch die von altem her einverleibte mitglieder biß auf diße Zeit unbekannt sehn. Es ist zwar ein auf Pergament de a° 1431 geschribnes und mit dem großen Convent-Sigil des lobl. gottshauß Rheinaw, wie auch mit dem Stadt-Sigil verwahrter Brieff vorhanden; ob aber dieser der erste, mittlere oder letztere sehe, (weilen vleicht andere bei einer Glaubensänderung oder Kriegs-Überfälten, verloren gegangen sehn), kan man nit wüßen.“

Über den ursprünglichen Zweck und die Bedeutung der Stubengesellschaft war auch Rusconi nicht ganz im Klaren<sup>1)</sup>; denn er schreibt: „Indessen, damit mann nit Vermeinen möchte, als wäre solche Gesellschaft nur auf eine Bruderschaft im Essen und Trinken angesehen, (da mann nemlich auf jeden Fasnacht-Montag allen Stubengesellen insgesamt eine Mahl-Zeit zurichtet), so sehe mann beglaubt, daß das würfliche absehen ietziger Stubengesellschaft, (was vor Zeiten für ein Ziel und End selbe gehabt habe, stehtet dahin), allein auf das geistliche und leibliche Wohlsein eines ieden Stubengesellen gerichtet sehe, welches aus jüngst gemachten Verordnungen fasssam erhellet.“ Zu diesen gehört: die kirchliche Ehrung beim Trauergottesdienst und Leichengeleite, das erste Anspruchsrecht bei Ausleihung der Gesellschaftskapitalien

---

<sup>1)</sup> Die Stubengesellschaft war nicht eine Zunft; denn die Zunft hatte zu Rheinau ihr eigenes Haus und ihre besondere Organisation.

und gegenseitige Kontrolle der Mitglieder hinsichtlich ihres religiösen und sittlichen Lebenswandels.

Es dürfte den Leser interessiren den „Brieff einer Gesellschaft der Trinkstuben zu Rheinaw“ aus dem Jahre 1431 im Urtexte kennen zu lernen. Er lautet:

„Es ist ze wiffent, dß der Herren und gemeiner Gesellschaft der Trinkh=Stuben zu Rheinaw Recht und Ordnung ist, dß ein Vatter seinen eltesten Sohn mit ihm uf die Stuben nimbt, diewil im ein gemein gesellen gonnent. Also erbt auch der eltest Sohn [das] Stüben=Recht von seinem Vatter. Es were den[n], das der Vatter den eltesten Sohn bey seinem Leben hat aufzgesteüret; wan das also were, so erbt es darnach der eltest, der bi seines Vatters Hüß verblibet und es besizet; wo auch zwen unvertailt gebrieder findet, die stübenrecht hondt ererbt, oder sie habendt es erkhaufft, die megendt auch mit einander hinuff gon; was da sie [=wenn da wäre], [dass] sich [einer] aber als unbefchaidenlich hielte, den mag [man] haissen daniden sin, und wen[n] sie von einander thaillent, so het es der eltest behabt, er were dan als unmeßlich oder als unredlich mit seinen sachen, und der Jünger also redlich und leüfig, so mag man es dem eltesten nemen und dem Jüngern zustellen. So ist es auch, dß die Herren keinen Gesellen ufnehmen (sonder) un [=ohne] gemeiner gesellschaft Räht und wissen; dasellb gemein Gesellen auch nit tun (sonder) on der Herren [rat], als vorbedacht ist; auch furbas me, dß ein iedweder thail on des anderen Räht nit thun noch uftragen sol, es were umb ansehen redlicher baw= oder ander ordnung der Stüben, es were über lang oder kurz, wir oder unser Räth kemen solch Ordnung zu münderen oder zu mehren, weß man sich erkhent durch besserung willen. So den[n], ob ieman herüf gieng, wer der wer, er hab Stuben Recht oder nit, [und] thet da ieman dem anderen unzücht mit worten oder mit Werken, das ihm nit lidig noch eben wer, [so] soll niemann sin

selb rich[t]en, den[n] welchem solche [unzücht] beschach, der soll es bringen an die, [so] denzumahl Baw-Maister sind, die sündt [=völlend] den[n] solches nach beder theill Klag und wideredt usrichten nach dem glichisten und besten, und habendt auch die Baw-Maister ieden Mann zu straffen von Ordnung wegen der Stuben nutzen fünf Schilling, doch den Herren und vögten an ihren Rechten ohn Schaden. Es hat auch ein Knecht Recht und gwalt in ains Hauß zu gone ab pfand, es wer um Trüncch-Gelts oder Stuben-Sitz, ald umb welcherlay sach das ufgeloffen ist, von Ordnung wegen der Stuben on Merckliches Sum(m)en und Jr[x]ung; auch mag ein Herr des Convents, der Stuben-Recht het, einen Knecht oder Schuol(l)er mit Jme heruff nehmen, ob er sich alls beschaiden hielt oben sein. Und auch umb dis alles, so hie oben beschrieben steth oder ist, so ist dis Hauß und Hoffraiti gefrejt von Herren und Vögten und von einer Ge- maindt, das[s] es ledig sein soll in Stür und im werchen, d[er] es derfeins thün oder umb solches, wer der were, in der Statt niemand hin angesetzt [sein soll]. Wer ein offen schenk[en] haben will, der mag ein Jar inziehen. Wenn auch eim ein Freündt sturb, Wib oder iemandts von sinen magen den zu lieb well haben[?], der mag es auch hier inziehen.“

„Und dises alles zu wahrem urkhundt und mehrer sicherheit, so haben wir, der Convent des Gotts-Hauß zu Reinaw, unner Convent Insigel für uns und unser nachkhomen freyen trucken an disen Brief, alles das hie ob geschrieben staht getrewlich ze halten ohn all geverde.“

„Daselb von Schulthaiß und von Röhte zu Reinaw aigen Stat-Insigel auch hon hencken lohn an disen Brief für gemeine Gesellschafft der Gesellentrinct-Stuben zu Reinaw alles getrewlich ohn geverde, und hierwider nit zu thun onuerd, het hierumb zu ainer mehrerer Sicherheit allen obgeschribnen sachen, so ist diser Brief und Ordnung geben und gemacht uf St. Margretha

Tag in dem Jahr, allß man zalt noch Christi Geburt Vierzehn-  
hundert Dreißig und ein Jahr.“

Der lateinische Chronist P. Benedictus Dederlin bezeugt auf das Jahr 1647, 1. Juli: „daß dieser Freiheitsbrief, so man vor 200 Jahren der Bürgerschaft verliehen habe, nach dem Original von neuem abgeschrieben und mit dem Conventsiegel seie obßignirt worden.“

Aus den „Ordnungen, Satzungen, Recht und Gebrauch Einer Stuben-Gesellschaft“ können folgende Hauptpunkte hervorgehoben werden. Der älteste Sohn, dessen Vater ein Stubengeßell ist, muß in die Gesellschaft aufgenommen werden, sofern er verheirathet ist, (unverheirathete werden überhaupt nicht aufgenommen), und zahlt zum Einstand eine halbe Krone und einen Viertel Wein. Sind noch andere Söhne da, so können diese auch aufgenommen werden unter Entrichtung einer höheren Eintrittstage. Im Gesellschaftshaus muß sich jeder anständig und ehrbar in Wort oder Werk aufführen, ansonst er bei der versammelten Gesellschaft angeklagt und in Buße verfällt wird. Wenn ein Stubengeßelle den Mus-Rübel im Gottshaus holt oder von Haus zu Haus das Almosen bittelt, soll er aus der Gesellschaft ausgeschlossen sein, so lange und oft dies geschieht. Zu den Versammlungen erscheint ein jeder Stubengeßell in Mantel und Degen. Wer unentschuldigt wegbleibt, kann in eine willkürliche Weinstraße verfällt werden; ist er aber krank, so soll ihm ein Stück Fleisch, Brot und eine Kanne mit Wein nach Haus geschickt werden. Die zwei jüngsten Stubengeßellen müssen bei der Mahlzeit aufwarten und der jüngste zu allen Befehlen des Bau-Meisters bereit stehen.

Stirbt ein Stubengeßelle, so haben die Mitglieder im Mantel zu erscheinen und den Sarg zu tragen. Die Hochzeiten der Söhne von Stubengeßellen sind auf der Stube zu halten bei Androhung einer Strafe von einem Eimer Wein. Am Fastnacht-

Montag wird zuerst die Jahrzeit für die verstorbenen Mitglieder gehalten<sup>1)</sup>, darnach sind die Verhandlungen auf der Stube und das obligate Mahl. Laut Brief hat ein Herr aus dem Convent des Gottshauſes Rheinau gleiches Recht wie die anderen Stubengesellen.

Der Präsident der Gesellschaft heißt Baumeister, wird alle zwei Jahre gewählt, und sein Salarium beträgt eine Krone. Er hat zu wachen über das Gesellschaftshaus und das Gesellschaftsgut, zu den Verhandlungen einzuladen und dieselben zu präsidiren, mit den Zinsleuten abzurechnen und im Namen der Gesellschaft dem gnädigen Herrn und Prälaten zum neuen Jahre zu gratuliren.

Der Stubenknecht ist Wirth und Pächter der Stube, Waibel der Gesellschaft und, weil das Haus befreit ist von Herren und Bögten, auch ledig in Steuer und im Werchen.

Der Gesellschaftsschreiber soll das Gesellschaftsbuch führen und darin einschreiben alle geschenkten Sachen (Becher etc.), alle angelegten und abgelösten Kapitalien, alle aufgenommenen und verstorbenen Stubengesellen, die Namen der Baumeister und endlich das Protokoll führen.

Das Namensverzeichniß der Baumeister beginnt mit dem Jahre 1659, es enthält die Namen bekannter Rheinauer Geschlechter und schließt mit dem Jahre 1810 ab, zu welcher Zeit der als Landschreiber bekannte Ignaz Schweizer als letzter Baumeister fungirte.

Im Verzeichniß der Stubengesellen, das mit 1598 beginnt, treffen wir neben den gewöhnlichen Geschlechtsnamen von Rheinau und dem benachbarten Altenburg die Namen verschiedener Lebte von Rheinau und Muri, sowie der benachbarten Pfarrherren von Lottstetten, Jestetten und Bühl.

---

<sup>1)</sup> Was heutigen Tages noch geschieht.

Die Zahl der aktiven Mitglieder betrug gewöhnlich ca. 30.

Aus den Protokollen der Verhandlungen ersehen wir, daß die Satzungen der Gesellschaft genau und fleißig gehandhabt wurden.

Von dem Gesellschaftsgut, das aus Mobiliar, „Geschiff“ und „Geschirr“ bestand, sind besonders die silbernen und vergoldeten Becher zu nennen.

Die Mitglieder der Trinkstube besaßen nämlich eine Anzahl schöner Trinkbecher, von denen leider nur noch die Beschreibung vorhanden ist. Das Verzeichniß lautet:

A. Einen Becher samt Deckel, so von Ihro Hochwürden und Gnaden Herrn H. Gerolfo I<sup>mo</sup>, Abtten und Herrn zu Rheihow, verehrt ist worden. Haltet 15 $\frac{1}{2}$  Loth,  $\frac{5}{4}$  Quint, das Loth à 21 Batzen. Macht an Geld . . . . fl. 21 X<sup>r</sup> 56  $\frac{4}{5}$ , Auf dem Deckel ist dessen Wappen, nemlich daß Zurlaubische zu sehen. In dem Fuß ist folgendes zu lesen:

Geroldus I. Abbas Rhenoviens:

Electus Anno 1598.

B. Ein Anderer Becher samt Deckel, so Ihro Hochwürden und Gnaden Herren H. Geroldus II<sup>ndus</sup> Abbt und Herr zu Rheyhau anno 1716 der Gesellschaft verehrt hat, hältet 16 Loth 1 $\frac{1}{2}$  Quint, das Loth à 21 Batz. Macht an Geld . . . . fl. 22 X<sup>r</sup> 55 $\frac{1}{2}$ . Auf dem Fuß, welcher auf drei Kugelchen steht, sind dieße Wort zu lesen:

Geroldus II. Abbas Rhenoviens:

Electus Anno 1697.

Um den Becher herum ist dessen Wappen, nemlich daß Zurlaubische zu sehen.

C. Ein Becher samt Deckel, so Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr H. Placidus, Abbt zu Murh, der Gesellschaft

Anno 1718 verehrt hat; Haltet 20 Loth  $\frac{1}{2}$  Quint, daß Loth à 21 Baß; macht an Geld . . . . fl. 28 X<sup>r</sup> 9 $\frac{7}{8}$ . Ueber dem Deckel steht daß Zurlaubische Wappen: Auf dem Fuß ist folgendes gestochen:

PLACIDUS S. R. I. Princeps et  
Abbas Murensis, Electus A° 1684.

D. Ein silberner Becher ohne Deckel, von H. Heinrich Schulz, gewesten Marchstaller des Gottshauß Rheinau; Haltet 8 Loth  $\frac{1}{2}$  Quint, daß Loth à 18 Baß. macht an Gelt fl. 10 X<sup>r</sup> 3. Um den Rand herumb ist folgendes zu lesen:

Heinrich Schulz, der Zeit Stallmeister des Gottshauss Rheinau Verehrt

Auf dem Fuß ist dessen Wappen und diese Jahr Zahl 1719.

E. Ein Halb Verguldter Becher ohne Deckel, deren drey Ein Chrſamb Stuben-Gesellschaft auf ihren Kosten Hat machen lassen; dieser Haltet 10 Loth 1 Quint, das Loth à 21 Baß., macht an Geld: . . . . fl. 14 X<sup>r</sup> 21. Umb den Becher herumb ist das Rheynawische Statt-Wappen zu sehen mit der Jahr Zahl 1705. Auf dem Fuß ist daß Wappen des damahligen Bau-Meisters Stephani Meyers Zollers.

F. Ein Gleicher Becher, wie der Vorhergehende; Haltet 11 Loth, macht an Geld: fl. 16. X<sup>r</sup> 6.

G. Ein Gleicher Becher, wie die Zwei Vorgemelten; Haltet 10 Loth, mach[t] an Geld: fl. 14.

H. Ein Silber und Verguldter Becher ohne Deckel, so der Wohllehrwürdige Hoch und Wohlgelehrte H. Beatus Carolus Wolfgangus Antonius Wickarte, Pfarr Herr zu Gestetten anno 1721 24. Febr. verehrt.

Haltet 11 $\frac{1}{2}$  Loth.  $\frac{1}{2}$  Quint, daß Loth à 21 Batz.; Macht an Geld: fl. 16 X<sup>r</sup> 16 $\frac{1}{2}$ . Umb den Becher ist folgendes zu lesen: B. C. W. A. In Mitten deszen Wappen

W. P. II. 1722.

J. Ein Kleiner Vocal von getribner Arbeit ohne Deckel, so Thro Hochfürstliche Gnaden Herr H. Geroldus I<sup>mus</sup> Abbt zu Muri der Gesellschaft Anno 1729 25. Sept: verehrt. Haltet 20 Loth 1 Quintl, daß Loth à 27 Batz. Macht an Geld: fl. 36 X<sup>r</sup> 27.

Ahn der Hand-Heben seind deszen Insignia, nemlich des Gottshauß Muri, und Harnische, welche ein armiger tragt.

K: Ein Verguldter Becher sammt Deckel, so Thro Hochwürd. und Gnaden H. H. Benedictus Abbt und Herr zu Rheynow verehrt. Haltet 23 Loth 1 Quint, das Loth à 21 Batz; macht an Geld fl. 32 X<sup>r</sup> 53. Hat 3 Kugelin an dem Fueß und ein Knöpflin oben, in dem Fueß seind dessen Insignia nemlich des Gottshauß Rheynow und die Ledergerw'sche.

L: Ein Silber und Verguldter Becher ohne Deckel A. R. P. Deodati Müller, Capitularis des Gottshauß Rheynau, Haltet 9 Loth, daß Loth à 21 Batz., macht an Geld fl. 12 X<sup>r</sup> 36. Umb den Beber neben dem Müllerischen Wappen seind folgende worth zu lesen

Hunc Calic. D. Franciscus Josephus Müller Civis Rhēoviens. H. Societati Rhenov. ob in Eandem Filij sui P. Deodati Müller, Mñri Rhenov. Capitul. susception. in grati animi mnemosyn: offert. A° 1742. 5. Febr.

M. Ein Silber und Vergolter Becher vom Hochadelgeborenen Herrn Franz Werner von Ledergerw des Gottshauß Secretari, hältet 12 $\frac{1}{2}$  Loth, das Loth à 21 Batz., macht an Geld fl 17. X<sup>r</sup> 30. Ist bezeichnet mit Namen und Wappen 1761.

N. Ein Silber Bergolter hoher Vocal vom Hochadelgeborenen Herrn von Brandenberg Herr zu (Aegeri?), seßhaft in Schloß Waldkirch, von Zug. Haltet 19 Loth ist bezeichnet 1760 mit Namen und Wappen.

O. Ein Silber Bergolter Becher Von Seiner Hochwürden und Gnaden Januario den 21. Febr. 1762 verehrt. Haltet . . .

P. Ein Silber vergolter Bächer von Seiner Hochwürden und Gnaden: Bernardo Abbt III: den 15. Febr. 1790 verehrt und haltet . . . . .

Hiemit haben wir ein ziemlich ausführliches Bild über die Einrichtung der Trinkstube zu Rheinau gegeben.

